

Gemeinde Michaelerberg-Pruggern

8965 Michaelerberg-Pruggern 96,
Bezirk Liezen, Land Steiermark,
e-mail: gde@michaelerberg-pruggern.gv.at, Tel.: 03685/22204 Fax: DW-4

Michaelerberg-Pruggern, am 15.06.2016

WASSERLEITUNGSORDNUNG

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE MICHAELERBERG-PRUGGERN

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern vom 15.06.2016, mit der eine Wasserleitungsordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGB1. Nr. 42, wird - hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung - verordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Definition

Öffentliche Wasserleitung: Diese ist die Gesamtheit der durch die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern errichteten oder erworbenen Anlagen zur Gewinnung, Weiterleitung, Speicherung und Verteilung von Trink- und Nutzwasser.

Versorgungsleitungen: Diese sind jene Teile der öffentlichen Wasserleitung, welche zufolge ihrer Beschaffenheit geeignet sind, ein bestimmtes Gebiet ausreichend mit einwandfreiem Trink- und Nutzwasser zu versorgen und die Abzweigungen von Anschlussleitungen zu ermöglichen.

Anschlussleitungen: Diese sind jene Leitungen, welche von den Versorgungsleitungen abzweigen und die Verbindungen zu den Hausleitungen von Liegenschaften oder Gebäuden darstellen. Die Anschlussleitung beginnt mit dem Anschlussformstück in der Versorgungsleitung und endet bei Gebäuden unmittelbar nach Hauseintritt und bei freiliegenden Wasserzählerschächten unmittelbar vor dem Wasserzähler.

Der Wasserzähler ist bei Gebäuden und Liegenschaften dann Teil der Anschlussleitung, wenn dieser von der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern gemietet wurde. Wasserzähler, die nicht von der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern gemietet wurden, sind Teil der Hausleitung.

Hausleitungen: Diese sind jene Leitungen, welche bei Gebäuden unmittelbar nach dem Hauseintritt und bei freiliegenden Wasserzählerschächten unmittelbar nach dem Wasserzähler beginnen, zur Verteilung des Wassers auf einer Liegenschaft oder in einem Gebäude dienen und bis zur Entnahmestelle führen. Wo ausnahmsweise keine Wasserzähler vorhanden sind, beginnt die Hausleitung unmittelbar hinter der ersten Absperrvorrichtung auf dem Grundstück.

§ 2 Verpflichtungsbereich

Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereich liegen, sind jene zu betrachten, die sich innerhalb des Gemeindegebietes befinden und bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m misst (§ 1 Abs.2 Steiermärkisches Wasserleitungsgesetz 1971).

§ 3 Anschlusspflicht

1) Die Eigentümer von Gebäuden, die im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung liegen, sind verpflichtet, soweit nicht im §2 Abs.1 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes 1971 ausgenommen, an das Netz der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern anzuschließen. Ein konzessioniertes Unternehmen ist mit der Herstellung zu beauftragen. Damit ist der Abnehmer berechtigt, das gesamte Trink- und Nutzwasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen, sofern nicht durch Gemeinderatsbeschluss eine Beschränkung des Wasserverbrauchs angeordnet wird.

2) Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung entfällt oder wird entsprechend abgeändert, wenn die Eigentümer der Gebäude im Wege eines Übereinkommens mit der Gemeinde die Herstellung und Erhaltung oder nur eines von beiden übernehmen.

3) Die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern kann im Wege einer schriftlichen Vereinbarung, Eigentümern von Gebäuden und Liegenschaften, die außerhalb des Verpflichtungsbereiches oder außerhalb des Gemeindegebietes liegen, gestatten, Anschlussleitungen zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung herzustellen, und Wasser daraus zu beziehen, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Gestattung solcher Anschlussleitungen besteht nicht.

§ 4 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

1) Die im § 3 festgelegte Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und zum Bezug des Wassers aus derselben betrifft die bereits bestehenden, im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude nur dann, wenn das Wasser der für dieses Gebäude schon vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlage (Hausbrunnen, Wasserleitungen udgl.) zum menschlichen Gebrauch und Genuss nicht vollkommen geeignet ist oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht.

- 2) Eine für den menschlichen Genuss und Gebrauch geeignete und vollkommen genügende Menge Wasser ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn:
- a) Eine bakteriologische Untersuchung des verwendeten Wassers durch ein anerkanntes Institut dieses Wasser als für den menschlichen Genuss geeignet ausweist und
 - b) nach Abzug der für landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Zwecke erforderlichen Wassermengen unter gewöhnlichen Verhältnissen jederzeit, täglich mindestens 150 l für jeden Hausbewohner und 50 l für jeden zwar nicht im Hause wohnenden, aber im Hause beschäftigten Menschen bezogen werden können.

3) Wenn eine bestehende private Wasserversorgungsanlage im Laufe der Zeit in einer dieser Hinsichten mangelhaft wird und wenn der Mangel in einer von der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern gesetzten Frist nicht behoben wird, sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude der öffentlichen Wasserleitung anzuschließen.

4) Industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen, sowie Anlagen von öffentlichen Eisenbahnen im Verpflichtungsbereich sind zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Bezuges des Nutzwassers für Betriebszwecke insoweit ausgenommen, als ihre bisherige private Nutzwasserversorgung ohne Gefährdung gesundheitlicher, feuerpolizeilicher und sonstiger öffentlicher Interessen belassen werden können.

5) Private Hausbrunnen in dicht besiedelten Orten befreien in keinem Fall von der im § 3 festgelegten Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zum menschlichen Gebrauch und Genuss.

6) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluss aus technischen Gründen (Wasserlauf, Rutschterrain, Höhenlage udgl.) überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte. Im letzteren Fall darf die Anschlussleitung nur im Wege einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des in Betracht kommenden Gebäudes hergestellt werden.

§ 5 Geltendmachung von Befreiungsansprüchen

Befreiungsansprüche gemäß § 4, Abs. 1,2 und 4 müssen binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Anschlusspflicht bei der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern geltend gemacht werden, widrigenfalls die Ansprüche erloschen sind.

§ 6 Hausleitungen

1) Die Eigentümer jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereich gemäß § 2 (1) liegen, oder eine Anschlussleitung gemäß § 3 (5) errichten, sind verpflichtet, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Hausleitung herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten, sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der

öffentlichen Wasserleitung zu beziehen, und zwar nach Maßgabe dieser Wasserleitungsordnung. Hausleitungen unterliegen ebenfalls der Kontrolle durch die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern.

2) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und erhalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Verordnung ist ebenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes BGBL. Nr. 64/1954, in der jeweils geltenden Fassung erbracht.

3) Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens drei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekannt zu geben. Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriftenen hierfür erlassen werden.

4) Sofern diese Wasserleitungsordnung nichts anderes bestimmt, wird für den Bau und Betrieb von Hausleitungen die ÖNORM B 2531, in der jeweils gültigen Fassung, als verbindlich erklärt.

§ 7 Beschränkung des Wasserbezuges

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern kann eine fallweise Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen, letztere auch durch zeitlich begrenzte Einschränkungen der Bezugsmöglichkeiten beschließen, wenn eine zur unbeschränkten Versorgung nicht ausreichende Wassermenge oder sonstige unabwendbare Ereignisse dies erfordern.

2) Die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern ist berechtigt, einzelne Versorgungsleitungen vorübergehend zu sperren, wenn dies auf Rücksicht auf das öffentliche Interesse oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

3) Wenn die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern durch höhere Gewalt an der Gewinnung, Weiterleitung oder Verteilung von Wasser ganz oder teilweise behindert wird, ruht die Versorgungspflicht bis zur möglichen Beseitigung der eingetretenen Behinderung und deren Folgen.

4) Die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern unterzieht ihre öffentliche Wasserleitung regelmäßig, jedenfalls aber nach Elementarkatastrophen einer Überprüfung, in technischer und sanitärer Hinsicht. Sie haftet jedoch nicht für eine bestimmte, z.B. physikalische oder chemische Beschaffenheit des Wassers.

§ 8) Bezugsanmeldung

1) Die Anmeldung, des Wasserbezuges hat in schriftlicher Form unter Vorlage entsprechender Lage- und Installationspläne in 2-facher Ausführung zu erfolgen. In den Plänen ist die Größe des Anschlusses und insbesondere der zur Montage des Wasserzählers vorgesehener geeignete Platz, den der Bezugsberechtigte zur Verfügung zu stellen hat,

einschließlich allfälliger baulicher Räumlichkeiten, Schächte etc. genau darzustellen. Eine Wasserentnahme vor der Registrierung der Wassermenge (vor dem Wasserzähler) ist nicht gestattet. Um einen reibungslosen und raschen Ausbau des Wasserzählers zu erleichtern, ist ein Wasserzählermontagesatz zu verwenden.

2) Mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde erwirbt der Anmeldende alle ihm aus dieser Wasserleitungsordnung zustehenden Rechte und übernimmt ebenso die festgelegten Verpflichtungen.

3) Die Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserleitung einschließlich der Anschlussleitungen ohne entsprechende Anmeldung und Genehmigung ist verboten und wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (LGB1. Nr. 42/1971) bestraft.

4) Ist der Anschlusswerber nicht zugleich Gebäude- und Grundstückseigentümer, so hat er bei der Anmeldung des Anschlusses dessen Zustimmung vorzulegen. Der Anschlusswerber sowie dessen Rechtsnachfolger haftet für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung.

5) Die Trinkwasserentnahme aus öffentlichen Auslaufbrunnen ist grundsätzlich untersagt, ausgenommen aus jenen Brunnen, welche ausdrücklich als Trinkwasserbrunnen gekennzeichnet sind.

6) Die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aus Hydranten ist nur in Sonderfällen nach jeweils vorher eingeholter Genehmigung durch die Gemeinde Pruggern zulässig. Hievon ausgenommen ist nur die Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke durch die dafür zuständigen Organe.

7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei nur vorübergehendem oder zeitweiligem Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung, vollinhaltlich (z.B. Bauwasser).

8) Die für die Errichtung eines Bauwerkes notwendigen Mengen Wasser werden, wenn für dieses Bauwerk ein eigener Wasserzähler eingebaut wird, bis zum Einbau eines Zählers per m³ verbautem Raum als Wasserzins berechnet.

§ 9 Messung des Verbrauches

1) Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nur über Wasserzähler, die von der Gemeinde geliefert und erhalten werden. Ausnahmen hievon bleiben vorbehalten.

2) Die Art und Größe eines Wasserzählers sowie den Zeitpunkt seines Ein- und Ausbaues bestimmt die Gemeinde. Sie führt auch die Zählerablesung durch. Zum Zählereinbau etwa notwendige Form- und Verbindungsstücke sowie Zähler-Montagesätze können von der Gemeinde gegen Kostenersatz geliefert werden.

3) Die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern stellt für jede Anschlussleitung in der Regel nur einen, im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Wasserzähler zur Verfügung, der zur Ermittlung des Gesamtverbrauches eines verbauten oder unverbauten Grundstückes dient. Allein die Anzeige des Wasserzählers dient der Gemeinde zur Verrechnung, der tarifmäßig festgesetzten Wasserverbrauchsgebühr an den Bezugsberechtigten. Als Verbrauch gilt auch

jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z.B. Leitungsschaden, undichte Auslässe etc.) aus der Anlage des Abnehmers (Hausleitung) ungenutzt abläuft.

4) Die Verwendung von weiteren Zählern (Subzähler) hinter dem Hauptwasserzähler durch den Abnehmer ist zulässig, jedoch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Erhaltung und das Ablesen derselben, sowie allfällige Aufteilung von Gebühren, ausschließlich dem Abnehmer überlassen; Subzähler sind Bestandteile der Hausleitungen.

5) Für die Bereitstellung des gemeindeeigenen Hauptwasserzählers wird die tarifmäßig festgesetzte Gebühr (Wasserzählergebühr) eingehoben.

6) Der Wasserzähler muss in einem geeigneten Raum aufgestellt werden, der sich unmittelbar an der Hauptleitung befindet. Der Wasserzähler muss von leicht entzündbaren Flüssigkeiten (Benzin und dergleichen) gasdicht abgesondert werden, gegen Frost, Grund- und Oberflächenwasser und sonstige Beschädigungen ausreichend geschützt und stets leicht zugänglich sein.

7) Bei unbebauten Grundstücken, bei Gebäuden ohne geeignetem, frostsicheren Raum und in Fällen, in denen lange Zuleitungen notwendig sind oder die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, muss der Wasserzähler in einem frostsicheren, wasserdichten Wasserzählerschacht, in unmittelbarer Nähe der Abzweigung von der Versorgungsleitung, im Einvernehmen mit dem Wasserwerk untergebracht werden. Der Abnehmer hat den Zählerschacht, der in seinem Eigentum bleibt, nach Angabe des Wasserwerkes auf seine Kosten herstellen zu lassen, und ihn stets in gutem Zustand, unfallsicher zu erhalten.

8) Die gemeindeeigenen Wasserzähler werden von der Gemeinde auf eigene Kosten, entsprechend den gesetzlichen Eichvorschriften in regelmäßigen Zeitabständen ausgewechselt, instand gesetzt und amtlich geeicht. Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, nach Einbau oder Austausch des Zählers den Abnehmer auf die Unversehrtheit des Zählers und seiner Plombenverschlüsse aufmerksam zu machen. Falls ein Abnehmer die Richtigkeit der Anzeige des Wasserzählers bezweifelt, steht es ihm frei, jederzeit eine Überprüfung zu beantragen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die Abweichung die eichamtlich zugelassene Toleranz um 50 % überschreitet, sonst zu Lasten des Abnehmers.

Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend. Auch die Gemeinde kann im Zweifelsfalle eine solche Überprüfung auf eigene Kosten durchführen. Liegen Fehlanzeigen über die vorerwähnten Toleranzgrenzen vor, so wird für die Dauer des vorhergegangenen Ablesezeitraumes eine Korrektur der Verbrauchsgebühren vorgenommen.

9) Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei zu ermitteln ist, oder wenn der Wasserzähler überhaupt nicht angezeigt hat, wird für die Gebührenbemessung der Verbrauch des vorhergegangenen Ablesezeitraumes zugrunde gelegt, sofern an der Anzahl, der Größe der Entnahmestellen, sowie an der Art der Nutzung des betreffenden Grundstückes oder Gebäudes keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Sind solche Änderungen jedoch eingetreten, werden sie bei der Gebührenbemessung berücksichtigt.

10) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler einschließlich der Plombierung, vor Abwasser, Grundwasser, Oberflächenwasser, Heißwasser, sowie Frost und Hitze zu schützen. Bei Beschädigung der Wasserzähler durch derartige Einwirkungen geht die

Schadensbehebung zu Lasten des Abnehmers, sofern diese Schäden nicht durch die Organe der Gemeinde verursacht wurden. Frost- und Heißwasserschäden sowie Diebstahl gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

11) Beschädigungen oder Gebrechen des Wasserzählers oder Anschlussleitungen sind vom Abnehmer unverzüglich der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern mitzuteilen.

12) Der Abnehmer gestattet den mit Ablesung, Kontrolle oder Austausch der beauftragten Organe der Gemeinde, welche sich ausweisen müssen, jederzeit den Zutritt. Wenn der Zutritt oder das Ablesen nicht möglich ist, kann die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, bis die Ablesung wieder möglich wird.

13) Die Gemeinde plombiert den Wasserzähler am Verbindungsstück mit der Anschlussleitung. Jede Beschädigung dieser Plomben oder der eichamtlichen Plomben des Wasserzählers ist der Gemeinde umgehend zu melden.

Die mit der Neuplombierung in Zusammenhang stehenden Kosten hat der Abnehmer zu tragen. Darüber hinaus kann die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfolgt werden.

14) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde von der Anbringung von Wasserzählern Abstand nehmen und das benötigte Wasser unentgeltlich liefern oder nach Pauschalgebühren verrechnen. Dies bedarf jeweils einer schriftlichen Vereinbarung.

II. Besondere Bestimmungen

§ 10 Überwachung und Kontrolle der Leitungen

1) Die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern hat das Recht, sich jederzeit durch ihre beauftragten Organe, die sich als solche ausweisen müssen, vom Zustand sowie der Art der Benützung von Haus- und Anschlussleitungen zu überzeugen. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Messeinrichtungen unter Beiziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person seines Haushaltes und sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse gegenüber Dritten verpflichtet.

2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Kennzeichnung von Leitungsführungen kleine Markierungstafeln an Gebäuden, Einfriedungen oder sonstigen geeigneten Stellen anzubringen; die Eigentümer dieser Objekte haben die Anbringung zu gestatten. Die Markierungen dienen auch zur Auffindung von Hydranten, Schiebern und Straßenventilen.

3) Hausleitungen und Anschlussleitungen, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.

4) Die Betätigung von Schiebern und Straßenventilen ist grundsätzlich nur den Organen der Gemeinde oder deren Beauftragten gestattet.

§ 11 Bestehende Leitungen

- 1) Leitungen, die vor Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung Privatleitungen waren, bleiben weiterhin als solche bestehen.
- 2) Die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern ist zum Schutze bestehender Leitungen, vor allem bei Aufgrabungen im Ortsgebiet unter Beifügung von Planskizzen, zu verständigen.

§ 12 Herstellung von Wasserleitungsanschlüssen

- 1) Für jede Liegenschaft ist eine eigene Anschlussleitung herzustellen. Abzweigungen von einer Anschlussleitung, zur Versorgung anderer Liegenschaften sind nicht gestattet. Befinden sich auf einer Liegenschaft oder einem Bauplatz mehrere Gebäude, so wird nur eine Anschlussleitung, sowie eine Wasserzähleranlage hergestellt. Die Weiterleitung, sowie allfällige getrennte Wassermengenzählung hat der Gebäudeeigentümer auf eigene Kosten im Einvernehmen mit dem Bauamt durchzuführen.
- 2) Mit den Arbeiten zur Herstellung von Anschlüssen darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung zur Herstellung des Anschlusses durch die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern erteilt wurde. Dabei allenfalls erteilte Auflagen sind verbindlich einzuhalten.
- 3.) Die Gemeinde übernimmt bei der Errichtung und Erneuerung der Anschlussleitung die Materialkosten und die Arbeiten an der Leitung (Absperr- und Abzweigvorrichtung von der Versorgungsleitung). Die Grabarbeiten hat der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft zu übernehmen.

§ 13 Ende der Versorgungspflicht

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Abnehmers nach vorheriger Androhung sofort einzustellen, wenn die Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung nicht eingehalten werden, insbesondere wenn:
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Anschluss- und Hausleitungen verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - c) die fälligen Zahlungen für irgendwelche Lieferungen oder Leistungen der Gemeinde nicht pünktlich erfolgen,
 - d) Lässigkeitsverluste trotz Ermahnung durch die Gemeinde nicht in angemessener Zeit behoben werden.

§ 14 Abflussleitungen

- 1) Für alle Wasserentnahmestellen mit Ausnahme von Gartenwasserleitungen sind Abflussleitungen vorzusehen, die so eingerichtet sein müssen, dass sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen.

- 2) Die Abflussleitungen müssen genauso wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal- oder Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse zu belüften.
- 3) Die gesamten Anlagen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitungen unter keinen Umständen möglich ist.
- 4) Für Abflussleitungen können Rohre aus Gusseisen, Steinzeug, Faserzement, Kunststoff oder sonstigem geeigneten Material verwendet werden. Die Abdichtungen sind nach den einschlägigen ÖNORMEN durchzuführen.
- 5) Der lichte Durchmesser der Abflussleitungen muss mindestens 50 mm, bei zwei Ausgüssen oder Bädern mindestens 65 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern usw.) müssen mindestens 100 mm lichte Weite und wirksame Fettfänge enthalten. Waagrechte Abflussleitungen müssen auf 5 m Länge entsprechend verschließbare Putzöffnungen enthalten.
- 6) Für die Anordnung von Abflussleitungen sind im Übrigen die Richtlinien der ÖNORM B 2501 in Verbindung mit den ÖNORMEN EN 12050, Teil 1-5 und EN 12056, Teil 1-5, in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

§ 15 Technische Ausführung

- 1) Sofern diese Wasserleitungsordnung nichts anderes bestimmt, wird für den Bau und Betrieb von Anschlussleitungen die ÖNORM B 2538, EN 805 in der jeweils gültigen Fassung, als verbindlich erklärt.
- 2) Sonderregelungen können in begründeten Ausnahmefällen nur mit schriftlicher Zustimmung, der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern getroffen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Johann Huber)

Angeschlagen am: 16.06.2016

Abgenommen am: 30.06.2016